

TE Bvwg Erkenntnis 2015/8/19 W127 2001182-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2015

Entscheidungsdatum

19.08.2015

Norm

AMA-Gesetz 1992 §21a

AMA-Gesetz 1992 §21b

AMA-Gesetz 1992 §21e

AMA-Gesetz 1992 §21f

AMA-Gesetz 1992 §21g

AMA-Gesetz 1992 §21i

BAO §111 Abs1

BAO §111 Abs2

BAO §2a

BAO §20

BAO §210 Abs1

BAO §243

BAO §274 Abs1

BAO §279 Abs1

BAO §49 Abs1

B-VG Art.130 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §13

MOG 2007 §6

1. § 21a heute

2. § 21a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022

3. § 21a gültig von 30.12.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022

4. § 21a gültig von 11.06.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022

5. § 21a gültig von 01.07.2007 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007

6. § 21a gültig von 01.07.1996 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996

7. § 21a gültig von 01.11.1994 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994

1. § 21b heute

2. § 21b gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022

3. § 21b gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013

4. § 21b gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013
5. § 21b gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007
6. § 21b gültig von 18.08.1999 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/1999
7. § 21b gültig von 01.07.1996 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996
8. § 21b gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1995
9. § 21b gültig von 01.11.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994

1. § 21e heute

2. § 21e gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022
3. § 21e gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013
4. § 21e gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007
5. § 21e gültig von 21.01.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2006
6. § 21e gültig von 18.08.1999 bis 20.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/1999
7. § 21e gültig von 01.07.1996 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996
8. § 21e gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1995
9. § 21e gültig von 01.11.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994

1. § 21f heute

2. § 21f gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022
3. § 21f gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013
4. § 21f gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013
5. § 21f gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
6. § 21f gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/1999
7. § 21f gültig von 01.07.1996 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996
8. § 21f gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1995
9. § 21f gültig von 01.11.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994

1. § 21g heute

2. § 21g gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 209/2022
3. § 21g gültig von 11.06.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022
4. § 21g gültig von 01.08.2013 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013
5. § 21g gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007
6. § 21g gültig von 11.08.2001 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
7. § 21g gültig von 01.11.1994 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994

1. § 21i heute

2. § 21i gültig ab 11.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022
3. § 21i gültig von 01.01.2014 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2013
4. § 21i gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
5. § 21i gültig von 01.07.1996 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996
6. § 21i gültig von 01.11.1994 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994

1. BAO § 111 heute

2. BAO § 111 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 111 gültig von 20.07.2024 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
4. BAO § 111 gültig von 29.12.2007 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
5. BAO § 111 gültig von 20.12.2003 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
6. BAO § 111 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
8. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. BAO § 111 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
10. BAO § 111 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 111 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 111 heute

2. BAO § 111 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 111 gültig von 20.07.2024 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
4. BAO § 111 gültig von 29.12.2007 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
5. BAO § 111 gültig von 20.12.2003 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
6. BAO § 111 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
8. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. BAO § 111 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
10. BAO § 111 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 111 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 2a heute
2. BAO § 2a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 2a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 210 heute
2. BAO § 210 gültig ab 30.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
3. BAO § 210 gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
4. BAO § 210 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. BAO § 210 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. BAO § 243 heute
2. BAO § 243 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 243 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 243 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 274 heute
2. BAO § 274 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 274 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. BAO § 274 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 274 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 274 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 274 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 49 heute
2. BAO § 49 gültig von 01.01.2021 bis 06.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. BAO § 49 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
4. BAO § 49 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 49 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W127 2015192-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch List Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 18.07.2014, Zl. I/2/5-amb-121544749, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.07.2015 Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. FISCHER-SZILAGYI als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch List Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 18.07.2014, Zl. I/2/5-amb-121544749, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.07.2015

A)

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 111 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF, abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 111, Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, idgF, abgewiesen.

II. beschlossen:römisch zwei. beschlossen:

Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO werden als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schreiben der AMA vom 06.06.2014 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beitragserklärung für den Beitragszeitraum 1. Quartal 2014, Beitragsart Legehennen, fehlen würde und auch keine Zahlungen geleistet worden seien. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, die angeführte Beitragserklärung bis spätestens 14 Tage

nach Erhalt des Schreibens einzubringen und den Agrarmarketingbeitrag einzuzahlen. Weiters erging der Hinweis, dass eine alleinige Zahlung ohne Einbringung der Beitragserklärung nicht ausreichend sei. Sollte der Beschwerdeführer die fehlende Beitragserklärung nicht bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Schreibens einbringen, müsse gegen ihn gemäß § 111 BAO eine Zwangsstrafe von EUR 72,00 festgesetzt werden. Mit Schreiben der AMA vom 06.06.2014 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beitragserklärung für den Beitragszeitraum 1. Quartal 2014, Beitragsart Legehennen, fehlen würde und auch keine Zahlungen geleistet worden seien. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, die angeführte Beitragserklärung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Schreibens einzubringen und den Agrarmarketingbeitrag einzuzahlen. Weiters erging der Hinweis, dass eine alleinige Zahlung ohne Einbringung der Beitragserklärung nicht ausreichend sei. Sollte der Beschwerdeführer die fehlende Beitragserklärung nicht bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Schreibens einbringen, müsse gegen ihn gemäß Paragraph 111, BAO eine Zwangsstrafe von EUR 72,00 festgesetzt werden.

Mit angefochtenem Bescheid wurde gemäß § 111 BAO eine Zwangsstrafe in Höhe von EUR 72,00 verhängt. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 210 Abs. 1 BAO die festgesetzte Zwangsstrafe längstens innerhalb eines Monats zu entrichten sei. Ferner wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 14 Tagen bisher nicht eingebrachte Beitragserklärungen einzusenden, widrigenfalls eine weitere Zwangsstrafe in Höhe von EUR 144,00 festgesetzt werde. Mit angefochtenem Bescheid wurde gemäß Paragraph 111, BAO eine Zwangsstrafe in Höhe von EUR 72,00 verhängt. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Paragraph 210, Absatz eins, BAO die festgesetzte Zwangsstrafe längstens innerhalb eines Monats zu entrichten sei. Ferner wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 14 Tagen bisher nicht eingebrachte Beitragserklärungen einzusenden, widrigenfalls eine weitere Zwangsstrafe in Höhe von EUR 144,00 festgesetzt werde.

Die belangte Behörde führte in der Begründung im Wesentlichen aus, mit Schreiben vom 06.06.2014, Zl. I/2/5-amb, sei der Beschwerdeführer von der AMA ersucht worden, die fehlende Beitragserklärung binnen einer Frist von zwei Wochen bei der AMA einzubringen. Für den Fall der Nichteinbringung sei die Vorschreibung einer Zwangsstrafe angedroht worden. Die Beitragserklärung für den Agrarmarketingbeitrag, Beitragsart Legehennen, für den Beitragszeitraum 1. Quartal 2014 sei bis dato nicht bzw. nicht vollständig vom Beschwerdeführer eingebracht worden. Die AMA behalte sich vor, zur Tilgung der offenen Agrarmarketingbeiträge eventuelle Auszahlungen zur Kompensation heranzuziehen.

In dem rechtzeitig hiegegen eingebrachten Rechtsmittel wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers begründend ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Legehennen in ausgestalteten Käfigen halte - in sogenannter "Käfighaltung". Aus den in § 21a des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-Gesetz 1992), BGBl. Nr. 376/1992 idgF, genannten Zwecken der Einhebung des Agrarmarketingbeitrages ergebe sich eindeutig, dass damit ein Werbezweck verfolgt werden solle. Die AMA bewerbe Hühnereier aus Käfighaltung aber nicht, sondern bekämpfe diese regelrecht. Bis dato halte der Beschwerdeführer jedoch lediglich Legehennen in ausgestalteter Käfighaltung. Ein Marketingbeitrag sei daher nicht zu bezahlen und dementsprechend könne auch keine Beitragserklärung abgegeben werden, solange die Käfighaltung aufrecht bleibe. Die Abgabe einer Beitragserklärung sei daher weder fällig noch verpflichtend vom Beschwerdeführer durchzuführen, weshalb die Zwangsstrafe zu Unrecht verhängt worden sei. Der Beschwerdeführer beantrage daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Darüber hinaus stelle der Beschwerdeführer den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und gemäß § 212a BAO die Einhebung der mit dem bekämpften Bescheid verhängten Zwangsstrafe in Höhe von EUR 72,00 bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel auszusetzen. In dem rechtzeitig hiegegen eingebrachten Rechtsmittel wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers begründend ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Legehennen in ausgestalteten Käfigen halte - in sogenannter "Käfighaltung". Aus den in Paragraph 21 a, des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-Gesetz 1992), Bundesgesetzblatt Nr. 376 aus 1992, idgF, genannten Zwecken der Einhebung des Agrarmarketingbeitrages ergebe sich eindeutig, dass damit ein Werbezweck verfolgt werden solle. Die AMA bewerbe Hühnereier aus Käfighaltung aber nicht, sondern bekämpfe diese regelrecht. Bis dato halte der Beschwerdeführer jedoch lediglich Legehennen in ausgestalteter Käfighaltung. Ein Marketingbeitrag sei daher nicht zu bezahlen und dementsprechend könne auch keine Beitragserklärung abgegeben werden, solange die Käfighaltung aufrecht bleibe. Die Abgabe einer Beitragserklärung sei daher weder fällig noch verpflichtend vom Beschwerdeführer durchzuführen, weshalb die Zwangsstrafe zu Unrecht verhängt worden sei. Der

Beschwerdeführer beantrage daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Darüber hinaus stelle der Beschwerdeführer den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und gemäß Paragraph 212 a, BAO die Einhebung der mit dem bekämpften Bescheid verhängten Zwangsstrafe in Höhe von EUR 72,00 bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel auszusetzen.

Mit Beschwerdeentscheidung der AMA vom 17.09.2014, Zl. I/2/5-amb/2014, wurde das oa. Rechtsmittel des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung dahingehend, dass die Gewährung von Nachsicht hinsichtlich der Zahlung des Agrarmarketingbeitrages für den Legehennenbetrieb des Beschwerdeführers auf den Beitragszeitraum 2007 und 2008 beschränkt gewesen sei. Ab 01.01.2009 gelte für alle Legehennenbetriebe, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Umstieg auf eine andere Haltungsform erfolgt sei, die volle Beitragspflicht. Der Marketingbeitrag sei unabhängig von der jeweiligen Haltungsform der Legehennen zu entrichten. Diese Beitragspflicht beinhalte auch die Verpflichtung zur Vorlage einer Beitragserklärung. Da dieser Verpflichtung nicht nachgekommen worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Hiegegen brachte die beschwerdeführende Partei innerhalb offener Frist einen Vorlageantrag ein.

Mit hg. Schreiben vom 18.06.2015 wurde die beschwerdeführende Partei zu der für den 21.07.2015 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht geladen.

Mit vorbereitendem Schriftsatz vom 14.07.2015, hg. eingelangt am 15.07.2015, erstattete der Beschwerdeführer Vorbringen zu den Aufgaben der AMA gemäß § 3 Abs. 1 AMA-G 1992 und führte aus, es handle sich bei den Agrarmarketingbeiträgen um "parafiskalische Beiträge", die zur Finanzierung von Werbe- und Vertriebsmaßnahmen für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse dienen würden (mit Hinweis auf VwGH 20.03.2006, 2005/17/0230). "Gleichzeitig" habe der Verwaltungsgerichtshof (in seinem Erkenntnis vom 20.03.2003, Zl. 2000/17/0084) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgeführt, dass staatliche Maßnahmen oder Maßnahmen eigens dafür eingerichteter Rechtsträger (wie der AMA als juristischer Person des öffentlichen Rechts auf Grund des § 2 Abs. 1 des AMA-Gesetzes 1992) auch dann als Beihilfen zu qualifizieren sein könnten, wenn die Mittel für die Tätigkeit von den Unternehmen des betroffenen Sektors aufgebracht würden. Der Europäische Gerichtshof gehe insbesondere davon aus, dass die Verwendung der Mittel, nämlich eine solche Verwendung der Mittel, die die Vorteile einseitig bestimmten Unternehmen zu Gute kommen lasse, eine Maßnahme zu einer Beihilfe machen könne. Die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Entrichtung der Agrarmarketingbeiträge widerspreche nicht nur der Zielsetzung dieser Beiträge, sondern sei auch als verbotene Beihilfe zu qualifizieren, weil damit die Vorteile dieser Agrarmarketingbeiträge einseitig bestimmten Unternehmen, nämlich jenen, die keine Eier mit "AT 3"-Kennzeichnung herstellen, zu Gute kommen würden. Mit vorbereitendem Schriftsatz vom 14.07.2015, hg. eingelangt am 15.07.2015, erstattete der Beschwerdeführer Vorbringen zu den Aufgaben der AMA gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AMA-G 1992 und führte aus, es handle sich bei den Agrarmarketingbeiträgen um "parafiskalische Beiträge", die zur Finanzierung von Werbe- und Vertriebsmaßnahmen für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse dienen würden (mit Hinweis auf VwGH 20.03.2006, 2005/17/0230). "Gleichzeitig" habe der Verwaltungsgerichtshof (in seinem Erkenntnis vom 20.03.2003, Zl. 2000/17/0084) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgeführt, dass staatliche Maßnahmen oder Maßnahmen eigens dafür eingerichteter Rechtsträger (wie der AMA als juristischer Person des öffentlichen Rechts auf Grund des Paragraph 2, Absatz eins, des AMA-Gesetzes 1992) auch dann als Beihilfen zu qualifizieren sein könnten, wenn die Mittel für die Tätigkeit von den Unternehmen des betroffenen Sektors aufgebracht würden. Der Europäische Gerichtshof gehe insbesondere davon aus, dass die Verwendung der Mittel, nämlich eine solche Verwendung der Mittel, die die Vorteile einseitig bestimmten Unternehmen zu Gute kommen lasse, eine Maßnahme zu einer Beihilfe machen könne. Die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Entrichtung der Agrarmarketingbeiträge widerspreche nicht nur der Zielsetzung dieser Beiträge, sondern sei auch als verbotene Beihilfe zu qualifizieren, weil damit die Vorteile dieser Agrarmarketingbeiträge einseitig bestimmten Unternehmen, nämlich jenen, die keine Eier mit "AT 3"-Kennzeichnung herstellen, zu Gute kommen würden.

Bereits mit Schreiben der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG) vom 15.05.2007 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass durch das vorgesehene Verbot der Käfighaltung von Legehennen mit Ende 2008 und die überwiegende Auslistung von Schaleneiern aus Käfighaltung im

Lebensmitteleinzelhandel im Laufe des Jahres 2006 die Zielsetzung für die Einhebung vom AMA Marketingbeiträgen für Eier aus Käfighaltung nicht mehr gegeben sei. Die ZAG und die LK-Ö hätten sich deshalb gemeinsam dafür eingesetzt, dass die AMA Marketingbeiträge für AT-3-Eierproduzenten ab dem 1. Quartal 2007 entfallen sollen. Voraussichtlich müssten von betroffenen Betrieben im Jahr 2008 keine gesonderten Nachsichtersuchen mehr gestellt werden, da im Sommer dieses Jahres eine Änderung der Rechtsgrundlage durchgeführt werden solle, die zukünftig betroffene Betriebe von der Zahlung von AMA Marketingbeiträgen ausnehme.

Entsprechend dieser Information habe der Beschwerdeführer um Nachsicht der Agrarmarketingbeiträge angesucht und sei diesem Ansuchen mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.11.2007, Zl. I/2/5-amb/2007, vollinhaltlich entsprochen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ab dem 01.01.2008 keine Agrarmarketingbeitragspflicht für die Käfighaltung mehr bestehe.

Die beschwerdeführende Partei brachte weiters vor, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid dem § 21a Abs. 1 Z 4 AMA-G 1992 sowie dem § 111 "BO" (gemeint wohl: BAO) einen verfassungswidrigen Inhalt unterstelle, weil sie ungleiche Sachverhalte, nämlich die Käfighaltung und andere Haltungsarten gleich behandle und auch für die Käfighaltung die Agrarmarketingbeitragspflicht festgelegt habe, obwohl die Käfighaltung ausdrücklich nicht von den Werbe- und Vertriebsförderungsmaßnahmen der belangten Behörde umfasst sei. Damit habe die belangte Behörde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 7 B-VG sowie gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Schutz des Eigentums gemäß Artikel 5 StGG verstoßen. Die beschwerdeführende Partei brachte weiters vor, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid dem Paragraph 21 a, Absatz eins, Ziffer 4, AMA-G 1992 sowie dem Paragraph 111, "BO" (gemeint wohl: BAO) einen verfassungswidrigen Inhalt unterstelle, weil sie ungleiche Sachverhalte, nämlich die Käfighaltung und andere Haltungsarten gleich behandle und auch für die Käfighaltung die Agrarmarketingbeitragspflicht festgelegt habe, obwohl die Käfighaltung ausdrücklich nicht von den Werbe- und Vertriebsförderungsmaßnahmen der belangten Behörde umfasst sei. Damit habe die belangte Behörde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 7 B-VG sowie gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Schutz des Eigentums gemäß Artikel 5 StGG verstoßen.

Es liege auf der Hand, dass die belangte Behörde die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen der vom Beschwerdeführer hergestellten Eier "AT 3" nicht nur nicht unterstütze, sondern schlichtweg bekämpfe, weil derartige Eier in den Betrieben, die mit dem "AMA-Gütesiegel" zertifiziert seien, nicht verwendet werden dürften. Die Bekämpfung der vom Beschwerdeführer hergestellten Eier ergebe sich auch aus anderen Informationsmaßnahmen der belangten Behörde, in denen eindeutige Falschinformationen verbreitet würden, wonach die Käfighaltung in Österreich seit 2009 gesetzlich verboten wäre. Die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG sei in Österreich allerdings gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 Tierschutzgesetz bis zum Jahr 2020 erlaubt und übe der Beschwerdeführer seine Produktionstätigkeit rechtmäßig aus. Die belangte Behörde habe die Produktion von Eiern aus der zulässigen Käfighaltung sowie die Gastronomiebetriebe, die solche Produkte verwenden, ohne sachliche Rechtfertigung vom Genuss des "AMA-Gütesiegels" ausgeschlossen. Darüber hinaus würden Abnehmer bzw. Verkäufer des Beschwerdeführers direkt von den Mitarbeitern der belangten Behörde kontaktiert und zum Verzicht auf den Bezug von Eiern aus Käfighaltung aufgefordert. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung "AT 3" für Eier sowohl aus verbotener als auch für jene aus zulässiger Käfighaltung gelte. Damit seien rechtmäßig hergestellte Eier nicht von Eiern zu unterscheiden, die in rechtswidriger Käfighaltung produziert worden seien. Es liege auf der Hand, dass die belangte Behörde die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen der vom Beschwerdeführer hergestellten Eier "AT 3" nicht nur nicht unterstütze, sondern schlichtweg bekämpfe, weil derartige Eier in den Betrieben, die mit dem "AMA-Gütesiegel" zertifiziert seien, nicht verwendet werden dürften. Die Bekämpfung der vom Beschwerdeführer hergestellten Eier ergebe sich auch aus anderen Informationsmaßnahmen der belangten Behörde, in denen eindeutige Falschinformationen verbreitet würden, wonach die Käfighaltung in Österreich seit 2009 gesetzlich verboten wäre. Die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG sei in Österreich allerdings gemäß Paragraph 18, Absatz 3, Ziffer 2, Tierschutzgesetz bis zum Jahr 2020 erlaubt und übe der Beschwerdeführer seine Produktionstätigkeit rechtmäßig aus. Die belangte Behörde habe die Produktion von Eiern aus der zulässigen Käfighaltung sowie die Gastronomiebetriebe, die solche Produkte verwenden, ohne sachliche Rechtfertigung vom Genuss des "AMA-Gütesiegels" ausgeschlossen. Darüber hinaus würden Abnehmer bzw. Verkäufer des Beschwerdeführers direkt von den Mitarbeitern der belangten Behörde kontaktiert und zum Verzicht auf den Bezug von Eiern aus Käfighaltung aufgefordert. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die

Kennzeichnung "AT 3" für Eier sowohl aus verbotener als auch für jene aus zulässiger Käfighaltung gelte. Damit seien rechtmäßig hergestellte Eier nicht von Eiern zu unterscheiden, die in rechtswidriger Käfighaltung produziert worden seien.

Aus den genannten Gründen folge, dass die belangte Behörde den Agrarmarketingbeitragstatbestand des § 21c Abs. 1 Z 4 AMA-G 1992 im Hinblick auf die mit "AT 3" gekennzeichneten Eier aus der ausgestalteten Käfighaltung teleologisch reduzieren hätte müssen, weil diese Produkte mangels Werbe- und Vertriebsmaßnahmen (bzw. angesichts klarer Bekämpfungsmaßnahmen) der Agrarmarkt Austria nicht vom Zweck des Agrarmarketingbeitrags gemäß § 21a AMA-G 1992 umfasst seien und deren Erhebung daher einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sowie gegen das Recht des Beschwerdeführers auf den Schutz des Eigentums darstelle. Die belangte Behörde hätte daher keine Zwangsstrafe verhängen dürfen. Dem Beschwerdeführer könne nicht zugemutet werden, Agrarmarketingbeiträge zu entrichten, aus denen Kampfmaßnahmen gegen die von ihm hergestellten Produkte finanziert und deren Vorteile ausschließlich anderen Wettbewerbsteilnehmern zufließen würden. Eine derartige Agrarmarketingbeitragspflicht wäre nicht nur einfachgesetzlich unrichtig sowie verfassungswidrig, sondern würde auch eine verbotene Beihilfe im Sinne des Unionswettbewerbsrechts darstellen, weil sie zur Wettbewerbsverzerrung auf Kosten der Produzenten der mit "AT 3" gekennzeichneten Eier führen würde. Aus den genannten Gründen folge, dass die belangte Behörde den Agrarmarketingbeitragstatbestand des Paragraph 21 c, Absatz eins, Ziffer 4, AMA-G 1992 im Hinblick auf die mit "AT 3" gekennzeichneten Eier aus der ausgestalteten Käfighaltung teleologisch reduzieren hätte müssen, weil diese Produkte mangels Werbe- und Vertriebsmaßnahmen (bzw. angesichts klarer Bekämpfungsmaßnahmen) der Agrarmarkt Austria nicht vom Zweck des Agrarmarketingbeitrags gemäß Paragraph 21 a, AMA-G 1992 umfasst seien und deren Erhebung daher einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sowie gegen das Recht des Beschwerdeführers auf den Schutz des Eigentums darstelle. Die belangte Behörde hätte daher keine Zwangsstrafe verhängen dürfen. Dem Beschwerdeführer könne nicht zugemutet werden, Agrarmarketingbeiträge zu entrichten, aus denen Kampfmaßnahmen gegen die von ihm hergestellten Produkte finanziert und deren Vorteile ausschließlich anderen Wettbewerbsteilnehmern zufließen würden. Eine derartige Agrarmarketingbeitragspflicht wäre nicht nur einfachgesetzlich unrichtig sowie verfassungswidrig, sondern würde auch eine verbotene Beihilfe im Sinne des Unionswettbewerbsrechts darstellen, weil sie zur Wettbewerbsverzerrung auf Kosten der Produzenten der mit "AT 3" gekennzeichneten Eier führen würde.

Die beschwerdeführende Partei brachte unter einem folgende Unterlagen zur Vorlage:

- -Strichaufzählung
Schreiben der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft vom 15.05.2007;
- -Strichaufzählung
Bescheid der AMA vom 21.11.2007, Zl. I/2/5-amb/2007;
- -Strichaufzählung
Schreiben der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft vom 18.12.2007;
- -Strichaufzählung
Schreiben der AMA an den Beschwerdeführer vom 15.04.2011;
- -Strichaufzählung
Schreiben des Beschwerdeführers an die AMA vom 26.04.2011;
- -Strichaufzählung
Aktenvermerk vom 19.04.2013;
- -Strichaufzählung
Konvolut von Unterlagen betreffend Schreiben und Maßnahmen der AMA Marketing GmbH im Zusammenhang mit Eiern und insbesondere dem AMA-Gastrosiegel;
- -Strichaufzählung
Konvolut von Medienberichten betreffend Eier - insbesondere auch betreffend ein 2009 in Kraft getretenes Käfighaltungsverbot.

Am 21.07.2015 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. In Anwesenheit von zwei Vertretern der Agrarmarkt Austria wurden insbesondere Ausnahmen von der Beitragspflicht für Legehennen in Käfighaltung in den Jahren 2007 und 2008 sowie konkrete Marketingmaßnahmen der AMA erörtert. Die

beschwerdeführende Partei brachte vor, die AMA verwende die Marketingbeiträge - ua. im Rahmen des "Gastrosiegels" - für "Anti-Werbekampagnen" gegen Eier aus Käfighaltung ("AT 3") und kontrolliere die Kunden des Beschwerdeführers. Die AMA fördere den Beschwerdeführer nicht, sondern vernichte dessen Betrieb. Es sei nicht einsichtig, dass unter solchen Voraussetzungen Beiträge zu leisten seien. Die AMA komme ihrem Auftrag gemäß § 21a Abs. 1 AMA-G 1992 nicht nach und erlaube sich dennoch, Beiträge einzuheben. Die Beitragsbestimmung sei daher auf ihren Telos zu reduzieren. Der Beschwerdeführer führte weiters aus, er habe bereits vor 2009 seine Käfige auf "Alternativhaltung" umgebaut und dafür keine Förderung bekommen. Er müsse seine Produkte trotzdem als Eier aus Käfighaltung kennzeichnen, weil es für diese Haltungsart keinen eigenen Code gebe. Er nenne diese ausgestalteten Käfige (im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.07.1999) "Kleinvögel". Die verschiedenen Formen der Käfighaltung würden von der AMA nicht differenziert dargestellt und der Verbraucher dahingehend informiert, dass Eier aus Käfighaltung (generell) verboten wären, obwohl dies nicht den Tatsachen entspreche. Die belangte Behörde wies darauf hin, dass es gegenständlich um die Vorschreibung eines Beitrages bzw. um die Verhängung einer Zwangsstrafe auf Grund der rechtlichen Bestimmungen gehe. Im Gesetz gebe es keine Ausnahmerebestimmung, die den Betrieb der beschwerdeführende Partei von der Leistung eines Beitrages befreien würde. Es habe keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren, dass der Beschwerdeführer mit der Verwendung der Mittel nicht einverstanden sei. Der Beschwerdeführervertreter relevierte schließlich, es stelle sich immer mehr dar, dass es sich bei dem Agrarmarketingbeitrag um eine verbotene Beihilfe handle und werde daher angeregt, dies dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Verwiesen werde diesbezüglich insbesondere auf das in der Stellungnahme vom 14.07.2015 zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (gemeint wohl: VwGH 20.03.2003, 2000/17/0084). Am 21.07.2015 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. In Anwesenheit von zwei Vertretern der Agrarmarkt Austria wurden insbesondere Ausnahmen von der Beitragspflicht für Legehennen in Käfighaltung in den Jahren 2007 und 2008 sowie konkrete Marketingmaßnahmen der AMA erörtert. Die beschwerdeführende Partei brachte vor, die AMA verwende die Marketingbeiträge - ua. im Rahmen des "Gastrosiegels" - für "Anti-Werbekampagnen" gegen Eier aus Käfighaltung ("AT 3") und kontrolliere die Kunden des Beschwerdeführers. Die AMA fördere den Beschwerdeführer nicht, sondern vernichte dessen Betrieb. Es sei nicht einsichtig, dass unter solchen Voraussetzungen Beiträge zu leisten seien. Die AMA komme ihrem Auftrag gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, AMA-G 1992 nicht nach und erlaube sich dennoch, Beiträge einzuheben. Die Beitragsbestimmung sei daher auf ihren Telos zu reduzieren. Der Beschwerdeführer führte weiters aus, er habe bereits vor 2009 seine Käfige auf "Alternativhaltung" umgebaut und dafür keine Förderung bekommen. Er müsse seine Produkte trotzdem als Eier aus Käfighaltung kennzeichnen, weil es für diese Haltungsart keinen eigenen Code gebe. Er nenne diese ausgestalteten Käfige (im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.07.1999) "Kleinvögel". Die verschiedenen Formen der Käfighaltung würden von der AMA nicht differenziert dargestellt und der Verbraucher dahingehend informiert, dass Eier aus Käfighaltung (generell) verboten wären, obwohl dies nicht den Tatsachen entspreche. Die belangte Behörde wies darauf hin, dass es gegenständlich um die Vorschreibung eines Beitrages bzw. um die Verhängung einer Zwangsstrafe auf Grund der rechtlichen Bestimmungen gehe. Im Gesetz gebe es keine Ausnahmerebestimmung, die den Betrieb der beschwerdeführende Partei von der Leistung eines Beitrages befreien würde. Es habe keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren, dass der Beschwerdeführer mit der Verwendung der Mittel nicht einverstanden sei. Der Beschwerdeführervertreter relevierte schließlich, es stelle sich immer mehr dar, dass es sich bei dem Agrarmarketingbeitrag um eine verbotene Beihilfe handle und werde daher angeregt, dies dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Verwiesen werde diesbezüglich insbesondere auf das in der Stellungnahme vom 14.07.2015 zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (gemeint wohl: VwGH 20.03.2003, 2000/17/0084).

Mit Schreiben vom 04.08.2015 nahm die AMA Stellung zu dem Schriftsatz der beschwerdeführende Partei vom 14.07.2015. Betreffend den Beitragszweck des Agrarmarketingbeitrages verwies die belangte Behörde auf § 21a Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 und führte aus, dass der unter www.ama-marketing.at veröffentlichte Tätigkeitsbericht sowie der ebenfalls dort veröffentlichte Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Nationalrat über die Aktivitäten der AMA-Marketing die konkreten Tätigkeiten der AMA wiedergeben würden. Das AMA-Gastrosiegel sei dabei nur ein Teil der Maßnahmen, die den Ei-Sektor beträfen. Für die Beurteilung, ob eine Beitragsschuld entstanden sei, sei die Haltungsform nicht relevant und könne überdies weder ein einfachgesetzlicher noch ein "verfassungswidriger Verstoß" erkannt werden. Mit Schreiben vom 04.08.2015 nahm die AMA Stellung zu dem Schriftsatz der beschwerdeführende Partei vom 14.07.2015. Betreffend den Beitragszweck des Agrarmarketingbeitrages verwies die belangte Behörde auf Paragraph 21 a, Absatz eins, AMA-Gesetz 1992 und führte

aus, dass der unter www.ama-marketing.at veröffentlichte Tätigkeitsbericht sowie der ebenfalls dort veröffentlichte Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Nationalrat über die Aktivitäten der AMA-Marketing die konkreten Tätigkeiten der AMA wiedergeben würden. Das AMA-Gastrosiegel sei dabei nur ein Teil der Maßnahmen, die den Ei-Sektor beträfen. Für die Beurteilung, ob eine Beitragsschuld entstanden sei, sei die Haltungsform nicht relevant und könne überdies weder ein einfachgesetzlicher noch ein "verfassungswidriger Verstoß" erkannt werden.

Wie vom Verwaltungsgerichtshof bereits festgestellt worden sei, sei für die Beurteilung, ob bei der Verwendung von Agrarmarketingbeiträgen das beihilferechtliche Durchführungsverbot nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV zu berücksichtigen sei, auf den Verwendungszusammenhang abzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.03.2006, 2005/17/0230; zuletzt VwGH 14.11.2013, 2013/17/0029) sei korrespondierend zur Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit der Erhebung des Agrarmarketingbeitrages nach den §§ 21a ff AMA-Gesetz 1992 aber kein Verwendungszusammenhang gegeben, der die Annahme eines Durchführungsverbotes rechtfertigen würde. Wie vom Verwaltungsgerichtshof bereits festgestellt worden sei, sei für die Beurteilung, ob bei der Verwendung von Agrarmarketingbeiträgen das beihilferechtliche Durchführungsverbot nach Artikel 108 Absatz 3, AEUV zu berücksichtigen sei, auf den Verwendungszusammenhang abzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.03.2006, 2005/17/0230; zuletzt VwGH 14.11.2013, 2013/17/0029) sei korrespondierend zur Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit der Erhebung des Agrarmarketingbeitrages nach den Paragraphen 21 a, ff AMA-Gesetz 1992 aber kein Verwendungszusammenhang gegeben, der die Annahme eines Durchführungsverbotes rechtfertigen würde.

Hinsichtlich einem vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Weiterbestehen der Nachsichtgründe verwies die AMA auf die in § 236 BAO genannten Voraussetzungen und hielt fest, dass das Verfahren antragsgebunden sei; die Behauptungs- und Beweislast liege beim Beitragsschuldner. Hievon sei die durch § 7 Abs. 3 der Verordnung des Verwaltungsrates der AMA geschaffene Ausnahme zur Entstehung der Beitragsschuld zu unterscheiden. Diese sei gemäß 12 Abs. 2 der Verordnung vom 01.10.2007 bis zum 01.01.2009 befristet gewesen und habe keines Antrages von Legehennenhaltern im Sinne eines Anbringens nach § 85 Abs. 1 BAO bedurft. Der Beschwerdeführer übersehe hier die Befristung des per Verordnung geschaffenen Ausnahmetatbestandes. Hinsichtlich einem vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Weiterbestehen der Nachsichtgründe verwies die AMA auf die in Paragraph 236, BAO genannten Voraussetzungen und hielt fest, dass das Verfahren antragsgebunden sei; die Behauptungs- und Beweislast liege beim Beitragsschuldner. Hievon sei die durch Paragraph 7, Absatz 3, der Verordnung des Verwaltungsrates der AMA geschaffene Ausnahme zur Entstehung der Beitragsschuld zu unterscheiden. Diese sei gemäß 12 Absatz 2, der Verordnung vom 01.10.2007 bis zum 01.01.2009 befristet gewesen und habe keines Antrages von Legehennenhaltern im Sinne eines Anbringens nach Paragraph 85, Absatz eins, BAO bedurft. Der Beschwerdeführer übersehe hier die Befristung des per Verordnung geschaffenen Ausnahmetatbestandes.

Im Übrigen sei für den Beschwerdeführer aus der Annahme, dass Gründe für eine Nachsichtgewährung vorliegen würden, nichts zu gewinnen, da nach § 236 Abs. 1 BAO nur fällige Agrarmarketingbeiträge für eine Nachsicht in Betracht kämen. Gerade die Fälligkeit der Beitragsschuld setze aber deren Entstehen und die Pflicht zur Einreichung der Beitragserklärung voraus. Im Übrigen sei für den Beschwerdeführer aus der Annahme, dass Gründe für eine Nachsichtgewährung vorliegen würden, nichts zu gewinnen, da nach Paragraph 236, Absatz eins, BAO nur fällige Agrarmarketingbeiträge für eine Nachsicht in Betracht kämen. Gerade die Fälligkeit der Beitragsschuld setze aber deren Entstehen und die Pflicht zur Einreichung der Beitragserklärung voraus.

Die AMA sehe daher die Gründe für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 111 Abs. 1 BAO, um die Einreichung einer Beitragserklärung zu erzwingen, nach wie vor als gegeben an. Die AMA sehe daher die Gründe für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach Paragraph 111, Absatz eins, BAO, um die Einreichung einer Beitragserklärung zu erzwingen, nach wie vor als gegeben an.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt) und Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hielt in seinem landwirtschaftlichen Betrieb im Beitragszeitraum 1. Quartal 2014 Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern in ausgestalteten Käfigen. Auch nach Aufforderung mit Schreiben der AMA vom 06.06.2014 - unter Androhung der Zwangsstrafe und Setzung einer angemessenen Frist - übermittelte der

Beschwerdeführer keine Beitragserklärung.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und den Angaben der beschwerdeführenden Partei.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131 Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130 Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den hier maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt somit in gegenständlicher Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Gemäß § 13 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idgF, sind auf Abgaben zu Marktordnungszwecken, die im Rahmen von Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, die Vorschriften der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden, soweit durch dieses Bundesgesetz oder durch Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht anderes bestimmt ist. Die jeweils zuständige Marktordnungs- und Zahlstelle ist, soweit die Vorschriften der BAO anzuwenden sind, bei der Vollziehung dieser Bestimmung Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 BAO; weiters ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Oberbehörde bei Ausübung des Aufsichtsrechts. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, idgF, sind auf Abgaben zu Marktordnungszwecken, die im Rahmen von Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, die Vorschriften der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden, soweit durch dieses Bundesgesetz oder durch Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht anderes bestimmt ist. Die jeweils zuständige Marktordnungs- und Zahlstelle ist, soweit die Vorschriften der BAO anzuwenden sind, bei der Vollziehung dieser Bestimmung Abgabenbehörde im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, BAO; weiters ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Oberbehörde bei Ausübung des Aufsichtsrechts.

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verliert der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Funktion als Berufungsbehörde; die Funktion der AMA als Abgabenbehörde bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Oberbehörde bei Ausübung des Aufsichtsrechts wird beibehalten (ErläutRV 2291 BlgNR 24. GP 12). Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verliert der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Funktion als Berufungsbehörde; die Funktion der AMA als Abgabenbehörde bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Oberbehörde bei Ausübung des Aufsichtsrechts wird beibehalten (ErläutRV 2291 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 12).

Gemäß § 21i Abs. 3 AMA-Gesetz 1992 hat die AMA bei der Vollziehung dieses Abschnittes die BAO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Gemäß Paragraph 21 i, Absatz 3, AMA-Gesetz 1992 hat die AMA bei der Vollziehung dieses Abschnittes die BAO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gemäß § 2a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. § 54 VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder. Gemäß Paragraph 2 a, BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. Paragraph 54, VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder.

Gemäß § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Gemäß Paragraph 243, BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Die Bescheidbeschwerde ist gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera a, BAO mit Beschwerdeverentscheidung (Paragraph 262,) oder mit Beschluss (Paragraph 278,) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 279 Abs. 1 BAO außer in den Fällen des § 278 immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 279, Absatz eins, BAO außer in den Fällen des Paragraph 278, immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 274 Abs. 1 BAO hat über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung stattzufinden, 1. wenn es beantragt wird a) in der Beschwerde, b) im Vorlageantrag (§ 264), c) in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) oder d) wenn ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des späteren Bescheides, oder 2. wenn es der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter für erforderlich hält. Gemäß Paragraph 274, Absatz eins, BAO hat über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung stattzufinden, 1. wenn es beantragt wird a) in der Beschwerde, b) im Vorlageantrag (Paragraph 264,), c) in der Beitrittserklärung (Paragraph 258, Absatz eins,) oder d) wenn ein Bescheid gemäß Paragraph 253, an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Paragraph 97,) des späteren Bescheides, oder 2. wenn es der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter für erforderlich hält.

Zu A)

Zu Spruchpunkt I.: Zu Spruchpunkt römisch eins.:

Gemäß § 21a Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 wird der Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) für folgende Zwecke erhoben: Gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, AMA-Gesetz 1992 wird der Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) für folgende Zwecke erhoben:

1. zur Förderung und Sicherung des Absatzes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen;
2. zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland;
3. zur Verbesserung des Vertriebs dieser Erzeugnisse;
4. zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung bezüglich dieser Erzeugnisse (insbesondere der entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse) sowie zur Vermittlung von für die Verbraucher relevanten Informationen hinsichtlich Qualität, Aspekte des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Tiere sowie sonstiger Produkteigenschaften dieser Erzeugnisse;
5. zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten).

Die Erhebung des Beitrags obliegt gemäß § 21i Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 der AMA. Die Erhebung des Beitrags obliegt gemäß Paragraph 21 i, Absatz eins, AMA-Gesetz 1992 der AMA.

Gemäß § 21c Abs. 1 Z 4 AMA-Gesetz 1992 idFBGBl. I Nr. 177/2013 ist bei Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Beitrag zu entrichten. Gemäß Paragraph 21 c, Absatz eins, Ziffer 4, AMA-Gesetz 1992 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 177 aus 2013, ist bei Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Beitrag zu entrichten.

Gemäß § 21e Abs. 1 Z 5 AMA-Gesetz 1992 idFBGBl. I Nr. 177/2013 ist Beitragsschuldner für Legehennen der Inhaber des Betriebs, der mehr als 500 Legehennen hält. Gemäß Paragraph 21 e, Absatz eins, Ziffer 5, AMA-Gesetz 1992 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 177 aus 2013, ist Beitragsschuldner für Legehennen der Inhaber des Betriebs, der mehr als 500 Legehennen hält.

Gemäß § 21f Abs. 1 Z 4 AMA-Gesetz 1992 idFBGBl. I Nr. 177/2013 entsteht die Beitragsschuld in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4 jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober für die in den vorangegangenen drei Monaten jeweils am Quartalsende gehaltenen Legehennen. Gemäß Paragraph 21 f, Absatz eins, Ziffer 4, AMA-Gesetz 1992 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 177 aus 2013, entsteht die Beitragsschuld in den Fällen des Paragraph 21 c, Absatz eins, Ziffer 4, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober für die in den vorangegangenen drei Monaten jeweils am Quartalsende gehaltenen Legehennen.

Der Beitrag (in den Fällen des Abs. 1 Z 4) ist zufolge § 21f Abs. 2 spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten. Der Beitrag (in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 4,) ist zufolge Paragraph 21 f, Absatz 2, spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

Der Beitragsschuldner hat in den Fällen des § 21f Abs. 1 Z 4 nach § 21g Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 idFBGBl. I Nr. 177/2013 bis zu dem in § 21f Abs. 2 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für die jeweils vorangehenden drei Monate zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Der Beitragsschuldner hat in den Fällen des Paragraph 21 f, Absatz eins, Ziffer 4, nach Paragraph 21 g, Absatz eins, AMA-Gesetz 1992 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 177 aus 2013, bis zu dem in Paragraph 21 f, Absatz 2, genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für die jeweils vorangehenden drei Monate zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

Gemäß § 111 Abs. 1 BAO idFBGBl. I Nr. 99/2007 sind die Abgabenbehörden berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht. Gemäß Paragraph 111, Absatz eins, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2007, sind die Abgabenbehörden berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.

Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muss der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist (§ 111 Abs. 2 BAO). Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muss der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist (Paragraph 111, Absatz 2, BAO).

Die einzelne Zwangsstrafe darf gemäß § 111 Abs. 3 BAO den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Die einzelne Zwangsstrafe darf gemäß Paragraph 111, Absatz 3, BAO den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Im Verfahren zur Festsetzung des Agrarmarketingbeitrags ist nicht das AVG, sondern die BAO anzuwenden. Eine Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 111 BAO kommt daher zur Erzwingung der Abgabe einer Beitragserklärung betreffend den Agrarmarketingbeitrag grundsätzlich in Betracht (vgl. VwGH 10.08.2010, Zl. 2010/17/0082, mwN). Im Verfahren zur Festsetzung des Agrarmarketingbeitrags ist nicht das AVG, sondern die BAO anzuwenden. Eine Verhängung einer Zwangsstrafe nach Paragraph 111, BAO kommt daher zur Erzwingung der Abgabe einer

Beitragserklärung betreffend den Agrarmarketingbeitrag grundsätzlich in Betracht vergleiche VwGH 10.08.2010, Zl. 2010/17/0082, mwN).

Gemäß § 20 BAO müssen sich Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Gemäß Paragraph 20, BAO müssen sich Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat (Artikel 130 Abs. 3 B-VG). Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat (Artikel 130 Absatz 3, B-VG).

Aus dem festgestellten Sachverhalt geht hervor, dass im Betrieb des Beschwerdeführers im verfahrensgegenständlichen Beitragszeitraum Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern gehalten wurden. Gemäß § 21c Abs. 1 Z 4 AMA-Gesetz 1992 ist daher ein Beitrag zu entrichten. Da vom Beschwerdeführer im gesamten Verfahren nicht behauptet wurde, dass er nicht Inhaber des Betriebs sei, der mehr als 500 Legehennen hält, ist aufgrund des Akteninhaltes davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Beitragsschuldner im Sinne von § 21e Abs. 1 Z 5 AMA-Gesetz 1992 ist. Aus dem festgestellten Sachverhalt geht hervor, dass im Betrieb des Beschwerdeführers im verfahrensgegenständlichen Beitragszeitraum Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern gehalten wurden. Gemäß Paragraph 21 c, Absatz eins, Ziffer 4, AMA-Gesetz 1992 ist daher ein Beitrag zu entrichten. Da vom Beschwerdeführer im gesamten Verfahren nicht behauptet wurde, dass er nicht Inhaber des Betriebs sei, der mehr als 500 Legehennen hält, ist aufgrund des Akteninhaltes davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Beitragsschuldner im Sinne von Paragraph 21 e, Absatz eins, Ziffer 5, AMA-Gesetz 1992 ist.

Nach § 21g Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 wäre der Beschwerdeführer daher verpflichtet gewesen, jeweils zu den in § 21f Abs. 2 genannten Terminen eine Beitragserklärung einzureichen. Es ist unstrittig, dass für den Betrieb des Beschwerdeführers auch nach Aufforderung durch die AMA unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist keine Beitragserklärungen übermittelt wurden. Nach Paragraph 21 g, Absatz eins, AMA-Gesetz 1992 wäre der Beschwerdeführer daher verpflichtet gewesen, jeweils zu den in Paragraph 21 f, Absatz 2, genannten Terminen eine Beitragserklärung einzureichen. Es ist unstrittig, dass für den Betrieb des Beschwerdeführers auch nach Aufforderung durch die AMA unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist keine Beitragserklärungen übermittelt wurden.

Die beschwerdeführende Partei ist dem angefochtenen Bescheid im Wesentlichen dahingehend entgegengetreten, dass der Agrarmarketingbeitrag für Werbezwecke eingehoben werde, die AMA Hühnereier aus (erlaubter) Käfighaltung aber nicht bewerbe, sondern diese regelrecht bekämpfe.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Zweck der Erhebung des Agrarmarketingbeitrags in § 21a Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 normiert ist. Nach Ziffer 1 der genannten Bestimmung wird der Beitrag (auch) zur Förderung und Sicherung des Absatzes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen erhoben. Der Beitragszweck knüpft demnach an land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse allgemein an (vgl. VwGH 21.12.2012, Zl. 2010/17/0258); eine Ausklammerung von Produkten beispielsweise aufgrund einer bestimmten Haltungsform von Legehennen aus dem Aufgabengebiet der AMA besteht insofern nicht. Darüber hinaus wird der Beitrag gemäß Ziffer 4 der genannten Bestimmung (auch) zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung bezüglich dieser Erzeugnisse (insbesondere der entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse) sowie zur Vermittlung von für die Verbraucher relevanten Informationen hinsichtlich Qualität, Aspekte des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Tiere sowie sonstiger Produkteigenschaften dieser Erzeugnisse erhoben. Auch die vom Beschwerdeführer erzeugten Produkte sind daher grundsätzlich vom Maßnahmenkatalog der AMA erfasst und der Betrieb des Beschwerdeführers kann aus den allgemeinen

Marketingtätigkeiten und der dadurch gestalteten Marktsituation (allenfalls indirekt) entsprechenden Nutzen ziehen. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Zweck der Erhebung des Agrarmarketingbeitrags in Paragraph 21 a, Absatz eins, AMA-Gesetz 1992 normiert ist. Nach Ziffer 1 der genannten Bestimmung wird der Beitrag (auch) zur Förderung und Sicherung des Absatzes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen erhoben. Der Beitragszweck knüpft demnach an land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse allgemein an (vergleiche VwGH 21.12.2012, Zl. 2010/17/0258); eine Ausklammerung von Produkten beispielsweise aufgrund einer bestimmten Haltungsform von Legehennen aus dem Aufgabengebiet der AMA besteht insofern nicht. Darüber hinaus wird der Beitrag gemäß Ziffer 4 der genannten Bestimmung (auch) zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung bezüglich dieser Erzeugnisse (insbesondere der entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse) sowie zur Vermittlung von für die Verbraucher relevanten Informationen hinsichtlich Qualität, Aspekte des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Tiere sowie sonstiger Produkteigenschaften dieser Erzeugnisse erhoben. Auch die vom Beschwerdeführer erzeugten Produkte sind daher grundsätzlich vom Maßnahmenkatalog der AMA erfasst und der Betrieb des Beschwerdeführers kann aus den allgemeinen Marketingtätigkeiten und der dadurch gestalteten Marktsituation (allenfalls indirekt) entsprechenden Nutzen ziehen.

Im Übrigen fällt die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für öffentlich-rechtliche Beiträge grundsätzlich in einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dem auch die rechtspolitische Entscheidung zusteht, die Produktion und den Vertrieb von Qualitätsware gegenüber Massenware zu bevorzugen (vgl. VfGH 12.10.2007, B 968/07). Im Übrigen fällt die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für öffentlich-rechtliche Beiträge grundsätzlich in einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dem auch die rechtspolitische Entscheidung zusteht, die Produktion und den Vertrieb von Qualitätsware gegenüber Massenware zu bevorzugen (vergleiche VfGH 12.10.2007, B 968/07).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner oben angeführten Entscheidung vom 12.10.2007 (im Zusammenhang mit der Durchführung des Weinmarketings durch die Österreich Wein Marketing GmbH) zur Zweckbindung der AMA-Beiträge Folgendes ausgeführt:

"Die AMA-Beiträge zur Förderung des Agrarmarketings sind zweckgebunden. Die Verwendung für andere als die im Gesetz angeführten Zwecke wäre rechtswidrig, würde aber die gesetzlichen Bestimmungen nicht verfassungswidrig machen. [...] Die Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben durch den Dritten übt die AMA im konkreten Fall des Weinmarketings über die ihr vorbehaltenen vertraglichen Rechte aus. Eine weitere Kontrolle ist durch die gesellschaftsrechtlichen Rechte, insbesondere das Weisungsrecht der Gesellschafter, sowie über die von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gewährleistet. Der einzelne Beitragspflichtige hat aber - wie übrigens auch bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch staatliche Organe - kein subjektives Recht, seine öffentlich-rechtlichen Leistungen von der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben abhängig zu machen."

Von dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers wurde vorgebracht, dass es sich bei dem Agrarmarketingbeitrag um eine verbotene Beihilfe handle, und diesbezüglich auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.03.2003, Zl. 2000/17/0084, und die dort angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen. Das erkennende Gericht verweist diesbezüglich allerdings auf die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des Verwaltungsgerichtshofes zum notwendigen "zwingenden Verwendungszusammenhang" zwischen einer Abgabe und einer Beihilfe:

Wie sich aus dem EuGH-Urteil vom 27.10.2005 in der Rechtssache Nazairdis SAS ergibt, liegt hinsichtlich der Agrarmarketingbeiträge kein Fall vor, in welchem sich die allfällige Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Durchführung der Werbemaßnahmen durch die AMA und das mit der Durchführung der Werbemaßnahmen betraute Unternehmen insoweit auf die Seite der Abgabenerhebung auswirkte, dass auch die Abgabenerhebung unter das Beihilfenrecht des EG-Vertrages falle (VwGH 20.03.2006, 2005/17/0230 RS 3; vgl. auch VwGH 14.11.2013, 2013/17/0029). Wie sich aus dem EuGH-Urteil vom 27.10.2005 in der Rechtssache Nazairdis SAS ergibt, liegt hinsichtlich der Agrarmarketingbeiträge kein Fall vor, in welchem sich die allfällige Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Durchführung der Werbemaßnahmen durch die AMA und das mit der Durchführung der Werbemaßnahmen betraute Unternehmen insoweit auf die Seite der Abgabenerhebung auswirkte, dass auch die Abgabenerhebung unter das Beihilfenrecht des EG-Vertrages falle (VwGH 20.03.2006, 2005/17/0230 RS 3; vergleiche auch VwGH 14.11.2013, 2013/17/0029).

Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrem Vorbringen daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt, zumal die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Entrichtung von Agrarmarketingbeiträgen bzw. Einreichung von Beitragserklärungen nicht von einem konkreten (unmittelbaren) Nutzen, den dieser aus den durch die Beiträge finanzierten Marketingmaßnahmen zieht, abhängt (vgl. VwGH 24.09.2007, Zl. 2004/17/0108). Auch eine Verfassungs- bzw. Unionsrechtswidrigkeit der gegenständlich anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen wurde im Ergebnis nicht dargetan. Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrem Vorbringen daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt, zumal die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Entrichtung von Agrarmarketingbeiträgen bzw. Einreichung von Beitragserklärungen nicht von einem konkreten (unmittelbaren) Nutzen, den dieser aus den durch die Beiträge finanzierten Marketingmaßnahmen zieht, abhängt (vergleiche VwGH 24.09.2007, Zl. 2004/17/0108). Auch eine Verfassungs- bzw. Unionsrechtswidrigkeit der gegenständlich anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen wurde im Ergebnis nicht dargetan.

Der Beschwerdeführer führte des Weiteren ins Treffen, er habe um Nachsicht der Agrarmarketingbeiträge angesucht und sei dieses Ansuchen von der AMA bewilligt worden, bis er Legehennen in anderer Form als der Käfighaltung halte. In dem Bescheid sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ab dem 01.01.2008 keine Agrarmarketingbeitragspflicht für die Käfighaltung mehr bestehe.

Hiezu ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid der AMA vom 21.11.2007, Zl. I/2/5-amb/2007, gemäß § 236 Abs. 1 BAO Nachsicht der Agrarmarketingbeiträge für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern für den Beitragszeitraum 1. und 2. Quartal 2007 gewährt wurde. Eine über den genannten Zeitraum hinausgehende Nachsicht in diesem Zusammenhang konnte auch über konkrete Nachfrage bei der AMA (E-Mail vom 09.04.2015) nicht festgestellt werden. Hiezu ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid der AMA vom 21.11.2007, Zl. I/2/5-amb/2007, gemäß Paragraph 236, Absatz eins, BAO Nachsicht der Agrarmarketingbeiträge für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern für den Beitragszeitraum 1. und 2. Quartal 2007 gewährt wurde. Eine über den genannten Zeitraum hinausgehende Nachsicht in diesem Zusammenhang konnte auch über konkrete Nachfrage bei der AMA (E-Mail vom 09.04.2015) nicht festgestellt werden.

Soweit sich der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen auf die Begründung des oa. Bescheides stützt ("Ab dem 01.01.2008 ist für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern (außer bei Haltung in Käfigen gemäß Art. 5 und Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG) bei der Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings ein gerundeter Beitragssatz von EUR 4,40 je 100 Stück Legehennen zu leisten."), ist darauf hinzuweisen, dass sich auch aus dieser keine unbefristete Erteilung einer Nachsicht ableiten lässt. Es handelt sich offenkundig lediglich um einen Hinweis auf den im Zusammenhang mit der Haltung von Legehennen wesentlichen Inhalt der (mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 zweiter Satz) am 01.01.2008 in Kraft getretenen Verordnung des Verwaltungsrates der AMA über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings, Nr. 12/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19.10.2007. Im Übrigen konnte nur der - keineswegs unklare - Spruch dieses Bescheides in Rechtskraft erwachsen, dem angeführten Begründungsteil mangelt es jedenfalls an Rechtsverbindlichkeit (vgl. VwGH 16.02.2012, 2010/01/0033, mwH). Soweit sich der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen auf die Begründung des oa. Bescheides stützt ("Ab dem 01.01.2008 ist für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern (außer bei Haltung in Käfigen gemäß Artikel 5 und Artikel 6, der Richtlinie 1999/74/EG) bei der Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings ein gerundeter Beitragssatz von EUR 4,40 je 100 Stück Legehennen zu leisten."), ist darauf hinzuweisen, dass sich auch aus dieser keine unbefristete Erteilung einer Nachsicht ableiten lässt. Es handelt sich offenkundig lediglich um einen Hinweis auf den im Zusammenhang mit der Haltung von Legehennen wesentlichen Inhalt der (mit Ausnahme von Paragraph 7, Absatz 3, zweiter Satz) am 01.01.2008 in Kraft getretenen Verordnung des Verwaltungsrates der AMA über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings, Nr. 12 aus 2007, im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19.10.2007. Im Übrigen konnte nur der - keineswegs unklare - Spruch dieses Bescheides in Rechtskraft erwachsen, dem angeführten Begründungsteil mangelt es jedenfalls an Rechtsverbindlichkeit (vergleiche VwGH 16.02.2012, 2010/01/0033, mwH).

Die Ausnahme von der Beitragspflicht in § 7 Abs. 3 zweiter Satz der oa. Verordnung des Verwaltungsrates der AMA über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings vom 19.10.2007, der zufolge von der Beitragsschuld Legehennen ausgenommen sind, die gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.07.1999, ABl. Nr. L 203, S 53., (Anm.: Bestimmungen für die Haltung von Legehennen in nicht ausgestalteten bzw. ausgestalteten Käfigen) gehalten werden, ist gemäß § 12 Abs. 2 dieser Verordnung mit Ablauf des 01.01.2009 außer

Kraft getreten. Die Ausnahme von der Beitragspflicht in Paragraph 7, Absatz 3, zweiter Satz der oa. Verordnung des Verwaltungsrates der AMA über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings vom 19.10.2007, der zufolge von der Beitragsschuld Legehennen ausgenommen sind, die gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.07.1999, ABl. Nr. L 203, S 53., Anmerkung, Bestimmungen für die Haltung von Legehennen in nicht ausgestalteten bzw. ausgestalteten Käfigen) gehalten werden, ist gemäß Paragraph 12, Absatz 2, dieser Verordnung mit Ablauf des 01.01.2009 außer Kraft getreten.

Wie der beschwerdeführende Partei seitens der AMA - auch mit Parteiengehör vom 06.06.2014 - zum wiederholten Male mitgeteilt wurde, wäre für den Legehennenbetrieb des Beschwerdeführers unabhängig von der Haltungsform ab dem 1. Quartal 2009 ein Beitrag zu entrichten gewesen und war der Beschwerdeführer sohin auch hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Beitragszeitraums zur Übermittlung von Beitragserklärungen verpflichtet.

Hinsichtlich der Höhe der von der AMA verhängten Zwangsstrafe wurde keinerlei Vorbringen erstattet und auch sonst sind keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Ermessensübung der belangten Behörde hervorgekommen.

Zu Spruchpunkt II.: Zu Spruchpunkt römisch zwei.:

Gemäß § 254 BAO wird durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. Gemäß Paragraph 254, BAO wird durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

In der Bundesabgabenordnung ist nicht vorgesehen, dass einer Beschwerde von den Verwaltungsgerichten die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Auch eine Zuerkennung nach § 22 VwGVG kommt gegenständlich nicht in Betracht, zumal für Verfahren nach § 2a BAO das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nicht anzuwenden ist. In der Bundesabgabenordnung ist nicht vorgesehen, dass einer Beschwerde von den Verwaltungsgerichten die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Auch eine Zuerkennung nach Paragraph 22, VwGVG kommt gegenständlich nicht in Betracht, zumal für Verfahren nach Paragraph 2 a, BAO das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nicht anzuwenden ist.

Um dem rechtsstaatlichen Prinzip gerecht zu werden, müssen Rechtsschutzeinrichtungen ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf ein Beschwerdeführer nicht so lange einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung belastet sein, bis seine Beschwerde endgültig erledigt ist. Da die Einbringung der Beschwerde als solche die Wirksamkeit des Bescheids nicht hemmt (also keine aufschiebende Wirkung entfaltet), hat der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Beschwerde mit einem Mindestmaß an faktischer Effizienz auszustatten, durch das Rechtsinstitut der Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO Rechnung getragen (vgl. Fischerlehner, Abgabenverfahren [2013] § 254 BAO, Anm. 1, mwN). Um dem rechtsstaatlichen Prinzip gerecht zu werden, müssen Rechtsschutzeinrichtungen ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf ein Beschwerdeführer nicht so lange einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung belastet sein, bis seine Beschwerde endgültig erledigt ist. Da die Einbringung der Beschwerde als solche die Wirksamkeit des Bescheids nicht hemmt (also keine aufschiebende Wirkung entfaltet), hat der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Beschwerde mit einem Mindestmaß an faktischer Effizienz auszustatten, durch das Rechtsinstitut der Aussetzung der Einhebung nach Paragraph 212 a, BAO Rechnung getragen (vergleiche Fischerlehner, Abgabenverfahren [2013] Paragraph 254, BAO, Anmerkung 1, mwN).

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird. Gemäß Paragraph 212 a, Absatz eins, BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der

Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

Zwangsstrafen gemäß § 111 BAO gehören zu den Nebenansprüchen und sind Abgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes (§ 3 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. c BAO). Zwangsstrafen gemäß Paragraph 111, BAO gehören zu den Nebenansprüchen und sind Abgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes (Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Litera c, BAO).

Für die Entscheidung über einen Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO wäre aber nach der genannten Bestimmung nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die AMA in ihrer Funktion als Abgabenbehörde zuständig. Im vorliegenden Fall kommt allerdings aufgrund der nunmehrigen, das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung eine Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nicht mehr in Betracht. Für die Entscheidung über einen Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO wäre aber nach der genannten Bestimmung nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die AMA in ihrer Funktion als Abgabenbehörde zuständig. Im vorliegenden Fall kommt allerdings aufgrund der nunmehrigen, das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung eine Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nicht mehr in Betracht.

Gemäß § 50 BAO haben die Abgabenbehörden ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Gemäß Paragraph 50, BAO haben die Abgabenbehörden ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Verwaltungsgerichte sind keine Abgabenbehörden. Zwar haben nach § 269 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte die Obliegenheiten und Pflichten, die den Abgabenbehörden auferlegt und eingeräumt sind, diese Verpflichtungen und Befugnisse der Verwaltungsgerichte bestehen jedoch nur im Beschwerdeverfahren im Rahmen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Sinne des Artikels 130 Abs. 4 Z 2 B-VG und nicht darüber hinaus. Damit sind sie nicht verpflichtet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. Dennoch ist gemäß § 291 über derartige Anbringen zu entscheiden, was wohl in Form eines Zurückweisungsbeschlusses erfolgen wird. § 249 Abs. 1 Satz 2 normiert hingegen explizit eine Pflicht zur Weiterleitung von direkt beim Verwaltungsgericht eingebrachten Bescheidbeschwerden an die belangte Behörde (Fischerlehner, Abgabenverfahren [2013] § 50 BAO, Anm. 1). Verwaltungsgerichte sind keine Abgabenbehörden. Zwar haben nach Paragraph 269, Absatz eins, die Verwaltungsgerichte die Obliegenheiten und Pflichten, die den Abgabenbehörden auferlegt und eingeräumt sind, diese Verpflichtungen und Befugnisse der Verwaltungsgerichte bestehen jedoch nur im Beschwerdeverfahren im Rahmen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Sinne des Artikels 130 Absatz 4, Ziffer 2, B-VG und nicht darüber hinaus. Damit sind sie nicht verpflichtet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. Dennoch ist gemäß Paragraph 291, über derartige Anbringen zu entscheiden, was wohl in Form eines Zurückweisungsbeschlusses erfolgen wird. Paragraph 249, Absatz eins, Satz 2 normiert hingegen explizit eine Pflicht zur Weiterleitung von direkt beim Verwaltungsgericht eingebrachten Bescheidbeschwerden an die belangte Behörde (Fischerlehner, Abgabenverfahren [2013] Paragraph 50, BAO, Anmerkung 1).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

(VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vergleiche die oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragserklärung, Beschwerdeentscheidung, Ermessen,
Marketingbeitrag, mündliche Verhandlung, Vorlageantrag, Werbung,
Zwangsstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W127.2001182.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at